

SATZUNGEN

DES

VEREINS FÜR GERBEREI-CHEMIE UND -TECHNIK (VGCT) E.V.

FREIBERG

I

Name und Sitz

§ 1 Der Verein trägt den Namen "Verein für Gerberei-Chemie und -Technik" und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen worden.

Der Sitz des Vereins ist Freiberg/Sachsen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein umfasst weder die Aufgaben eines industriellen Geschäftsunternehmens, noch die eines Kartells. Er kann weder die Vollmachten übergeordneter Dienststellen erwerben, noch kann er irgendeine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder ausüben.

Der Verein wird keinerlei politische Tätigkeit entfalten.

II

Zweck

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung wissenschaftlicher und technischer Forschung, insbesondere aber durch Förderung des beruflichen Nachwuchses in der ledererzeugenden Industrie unter Einbeziehung verwandter Gebiete.

Er sucht dies zu erreichen durch:

1. Veranstaltung von Vortrags- und Diskussionsversammlungen,
2. Förderung fachwissenschaftlicher Veröffentlichungen,
3. Mitarbeit in der Ausbildung des gerberischen Nachwuchses,
4. Bildung von Fachausschüssen (Kommissionen), z.B. zur Festlegung von Normen und technischen Fragen, zur Aufstellung von Ausbildungsplänen,
5. Unterstützung wissenschaftlicher und technischer Arbeiten,
6. Pflege internationaler fachlicher Beziehungen.

III

Mitgliedschaft

§ 3 Der Verein umfasst Personen aus allen Kreisen, die an gerberischen Problemen interessiert sind. Die Erweiterung auf das Ausland wird angestrebt.

§ 4 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Es können innerhalb des in § 3 gekennzeichneten Rahmens aufgenommen werden:

1. Als ordentliche Mitglieder:

Gerbereichemiker, Ledertechniker, Gerber, Gerbereimaschinen-Ingenieure und -Techniker sowie sonstige Personen, die durch ihr Wirken auf oder ihr besonderes Interesse an gerberischem Gebiet ihre Eignung zur Mitgliedschaft verbürgen.

2. Als außerordentliche Mitglieder:

Firmen und Vereinigungen der leder- und pelzerzeugenden Industrie und deren Umfeld, Behörden, Hochschulen, Fachschulen und Institute.

3. Als Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um das Fachwissen und um die Vereinsbestrebungen besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Anmeldungen zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 (Nr.1 und 2) sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist dem Anmeldenden ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen. Der Abgelehnte hat Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung des Vereins.

Die Aufnahme wird dem Angemeldeten schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrags, wenn die Satzungen und die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten anerkannt wurden und der Vorstand dem Antrag zugestimmt hat.

§ 6 Die Wahl der Ehrenmitglieder erfolgt nach Maßgabe des § 4 (Nr.3) auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Die Aufnahme von Mitgliedern darf aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen nicht abgelehnt werden.

IV

Rechte der Mitglieder

§ 8 Ordentliche Mitglieder (§ 4, Nr.1) haben das aktive und passive Wahlrecht.

Im übrigen haben alle Mitglieder des Vereins gleiche Rechte. Keine Person (natürliche oder juristische) erhält irgendwelche Vorrechte.

Ehrenmitglieder (§ 4, Nr.3) haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder.

V

Pflichten der Mitglieder

§ 9 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben in jeder möglichen Weise zu unterstützen.

Die Mitglieder sind an die Satzungen des Vereins gebunden.

VI

Vereinsbeitrag

§ 10 Der Vereinsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird jährlich jeweils für das kommende Jahr durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Außerordentliche Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrags selbst, wobei er mindestens dem Beitrag der ordentlichen Mitglieder multipliziert mit einem Faktor entsprechen muss. Die Höhe des Faktors setzt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes fest.

Eine beabsichtigte Verringerung eines über dem Mindestbeitrag liegenden Beitrags ist dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen, die den Beitrag für das Jahr, zu dem die Verringerung wirksam werden soll, festsetzt.

Ordentliche Mitglieder im Ruhestand zahlen die Hälfte des festgesetzten Beitrags für ordentliche Mitglieder.

Erfolgt der Eintritt eines Mitgliedes im Laufe des Vereinsjahrs, so ist der volle Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Der Beitrag ist spätestens bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres gebührenfrei an den Schatzmeister zu entrichten. Rückständige Beiträge können nach zweimaliger Mahnung unter Zurechnung der damit verbundenen Unkosten eingetrieben werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Ebenso ordentliche Mitglieder während der Ausbildung bis einschließlich dem Jahr nach Ende der Ausbildung.

Der Vorstand kann in Einzelfällen aus besonderem Grund vorübergehende Beitragsermäßigung oder -befreiung gewähren.

§ 11 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten in dieser Eigenschaft auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VII

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch Kündigung des Mitgliedes, welche drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand anzuzeigen ist.

§ 13 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz vorausgegangener Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied eine ehrenrührige oder vereinsschädigende Handlung begangen hat. In diesem Falle muss dem auszu-schließenden Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich vor Beschlussfas-sung vor dem Vorstand zu äußern. Die Aufforderung hierzu sowie der Aus-schließungsbeschluss des Vorstandes sind dem Betroffenen durch einge-schriebenen Brief mitzuteilen.

§ 14 Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

VIII

Verwaltung des Vereins

§ 15 Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung).

IX

Vorstand

§ 16 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand kann durch weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) um max. 12 Personen erweitert werden, insbesondere durch Stellvertreter des Schatzmeisters und des Schriftführers.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind zugleich Vorstand des Vereins im Außenverhältnis, d.h. sie vertreten im Sinne des 26 BGB den Verein nach außen hin vor Gericht. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Auftrag oder im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) durch Zuruf oder auf Wunsch der Anwesenden durch geheime Wahl. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder, wenn mehrere Kandidaten für das Amt zur Wahl stehen, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Dem Vorstand gehört außerdem der von ihm bestellte Schriftleiter der Vereinszeitschrift als stimmberechtigtes Mitglied an.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ausgaben, die ihnen in Ausführung des Amtes erwachsen, können ihnen vom Verein erstattet werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt und endet nach Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt ist. Wird die Mitgliederversammlung während einer Tagung abgehalten, gilt das Ende der Tagung.

§ 17 Die Geschäfte des Vorstandes sind:

1. Die Vorbereitung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht einem Ausschuss oder der Hauptversammlung vorbehalten sind.
2. Vorbereitung und Vorberatung der Tagesordnung der Mitgliederversammlungen.
3. Ausführung der Entscheidungen der Mitgliederversammlungen.
4. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 13.

§ 18 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn außer dem Vorsitzenden noch ein zweites Vorstandsmitglied damit einverstanden ist.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und einem 2. Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Das Original ist in ein Protokollbuch zu heften. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift zuzustellen.

§ 19 Der Vorsitzende überwacht insbesondere die Geschäftsführung des Vereins, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und setzt die Tagesordnungen fest.

§ 20 Der Schatzmeister besorgt die Geldangelegenheiten des Vereins und sorgt im Einvernehmen mit dem Schriftführer für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge. Der Schriftführer führt im Einvernehmen mit dem Schatzmeister das Adressenverzeichnis und führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen (Hauptversammlungen).

§ 21 Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, die sich am Wohnsitz des Vorsitzenden befindet. Zur Durchführung der Vereinsarbeiten kann der Vorsitzende einen Geschäftsführer bzw. eine geeignete Bürokraft bestellen.

X

Vorstandsrat

§ 22 (Entfallen auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.5.1997.)

XI

Hauptversammlungen

§ 23 Der Verein hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ab, zu der spätestens vier Wochen vorher die Mitglieder in der Zeitschrift "Leder- und Häutemarkt" oder in schriftlicher Form eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

§ 24 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst u. a. folgende Punkte:

1. Entgegennahme des Berichts und der Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresrechnung mit Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
3. Wahlen zum Vorstand.
4. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
5. Festsetzung von Art und Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung und sonstiger Vereinsarbeiten.
6. Festsetzung der Jahresbeiträge.
7. Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben.
8. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern im Sinne der § 4 (Nr. 3) und 6.
9. Fachliche Vorträge.

- § 25 Beschlüsse werden, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- § 26 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer sowie dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- § 27 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit mindestens vier Wochen vor der Versammlung einberufen werden.
- Auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der am 1. Januar des laufenden Jahres vorhanden gewesenen Mitglieder hat der Vorsitzende innerhalb sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- § 28 Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzungen des Vereins oder der Antrag auf Auflösung des Vereins können nur für die Mitgliederversammlung gestellt werden.
- Soweit solche Anträge nicht vom Vorstand ausgehen, müssen sie von mindestens einem Fünftel der am 1. Januar des laufenden Jahres vorhanden gewesenen Mitglieder durch Unterschrift der betreffenden Mitglieder drei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- § 29 Eine Satzungsänderung oder der Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung in den Mitteilungen des Vereins bekannt gemacht werden.
- § 30 Sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht durch eine satzungsgemäß angekündigte Tagesordnung rechtzeitig bekannt gegeben sind, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung kommen, wenn sie mit Genehmigung des Vorstandes eingebracht werden und die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

XII

Auflösung des Vereins

§ 31 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins

a) an das "Lederinstitut Gerberschule Reutlingen - Stipendienfond -", das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

oder, falls diese Einrichtung nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützige Zwecke verfolgt,

b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des beruflichen Nachwuchses in der Lederindustrie unter Einbeziehung verwandter Gebiete.

XIII

Sonstige Bestimmungen

§ 32 Der Vorstand ist berechtigt, formale Änderungen der Satzungen, wie sie z.B. im Zuge der Eintragung in das Vereinsregister möglicherweise erforderlich werden, durchzuführen.

Erfüllungsort für alle aus der Satzung sich ergebenden Rechtsgeschäfte ist Freiberg/Sachsen.

Die geänderte Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pirmasens, den 5. Mai 2011